

Satzungsteil Ausschluss vom Studium wegen schwerwiegender Gefährdung von Universitätsangehörigen oder Dritter im Rahmen des Studiums

(1) Das Rektorat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung kann gemäß § 68 Abs. 1 Ziffer 8. UG 2002 nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens Studierende auf Grund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Studium mit Bescheid ausschließen. Der Ausschluss umfasst alle Studien und Lehrangebote an der Universität. Das Ermittlungsverfahren findet nach den Regeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) statt, soweit nicht besondere Vorschriften des Universitätsgesetzes dem entgegenstehen.

(2) Das Ermittlungsverfahren ist unter Führung durch das durch die Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Rektorsmitglied unter Einbeziehung der Abteilungsleitung jener Studienrichtung, welcher die gefährdende Person angehört, sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des AKG und der/des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft durchzuführen. Die genannten Personen sind anzuhören und berechtigt aber nicht verpflichtet, schriftliche Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung und in Kenntnissetzung des Sachverhaltes abzugeben. Die Aufforderung ist an die Universitätsadressen der genannten Personen nachweislich und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit zuzustellen.

(3) Das Rektorat ist an Sachverhalte, die rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen Strafbescheiden oder rechtskräftigen gerichtlichen Strafurteilen zugrunde liegen, bei der Beurteilung der Ausschlussvoraussetzungen gebunden. Beweisergebnisse zu weiteren Sachverhaltsdetails können aber dazu führen, dass vom Ausschluss Abstand zu nehmen ist.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag den Ausschluss vom Studium, gegebenenfalls unter Auflagen, zu widerrufen, wenn der oder die Ausgeschlossene durch ein Gutachten einer klinischen Psychologin bzw. eines klinischen Psychologen, welche in der entsprechenden Liste des Sozialministeriums eingetragen ist, nachweist, dass die dem

Ausschluss zugrundeliegenden Gefährdungen nicht mehr auftreten sollten und darüber hinaus die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums vorliegen.

(5) Die zivilrechtlichen Möglichkeiten, Studierenden ein Haus- oder Benützungsverbot für alle oder bestimmte Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Universität zu erteilen, stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Möglichkeit des Ausschlusses vom Studium gemäß § 68 Abs. 1 Ziffer 8. UG 2002 und bleiben von diesem Satzungsteil unberührt.